

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Mag. Susi Perauer
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2026-0.500.506

Ihr Zeichen: Geschäftszahl: 2026-
0.503.636

Begutachtungsverfahren Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes 2027-2028

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 11. Juni 2026 unter der Geschäftszahl 2026-0.496.093 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes 2027-2028, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Änderung des Börsegesetzes 2018 (Artikel 36):

1. In den Erläuternden Bemerkungen (EB) fehlt die Erläuterung zur Anfügung des § 194 Abs. 17 BörseG 2018 (siehe unten). Die entsprechende EB sollte wie folgt formuliert sein:

Zu Z 2 (Zu § 194 Abs. 17 BörseG 2018):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. 36 (Änderung des Börsegesetzes 2018):**Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 bis 6 B-VG („Bundesfinanzen“, „Kredit-, Börse- und Bankwesen“ und „Zivilrechtswesen“).

Zu Z 1 (Zu § 119 Abs. 3a BörseG 2018):

Mit der Einfügung des neuen Abs. 3a wird es – in Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts gemäß Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 2004/109/EG – dem Bund bzw. anderen regionalen Gebietskörperschaften ermöglicht, statt der Beauftragung eines Kreditinstituts als Zahlstelle selbst die Zahlstellenfunktion für die von ihnen begebenen Wertpapiere, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, wahrzunehmen.



1. In der TGÜ fehlt nach der Überschrift „Inkrafttreten“ die konkrete Paragraphenbezeichnung (§ 194. (1) bis (16) ...). (siehe unten)

Artikel 36 Änderung des Börsegesetzes 2018	
Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. Hauptstück	2. Hauptstück
Transparenzvorschriften und sonstige Pflichten der Emittenten	Transparenzvorschriften und sonstige Pflichten der Emittenten
1. Abschnitt	1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
Allgemeine Pflichten der Emittenten	Allgemeine Pflichten der Emittenten
§ 119. (1) bis (3) ...	§ 119. (1) bis (3) ...
(4) bis (15) ...	(3a) Abweichend von Abs. 3 können der Bund oder andere regionale Gebietskörperschaften für die von ihnen begebenen Wertpapiere, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, selbst als Zahlstelle fungieren.
(1) bis (16) ...	(4) bis (15) ...
Inkrafttreten	Inkrafttreten
	(1) bis (16) ...
	(17) § 119 Abs. 3a in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028, BGBl. I Nr. xxx/2026, tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Zur Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, des Arbeitsmarktservicegesetzes und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (Artikel 66 bis 68):

Auf Seite 11 der EB wäre ein Redaktionsversehen („Der jährliche Zuschusses zum Sozial- und Weiterbildungsfonds soll für die Jahre 2027 und 2028“) zu korrigieren.

Wien, 18. Juni 2026

Für den Bundesminister:

Magdalena Czystczon, BA

Elektronisch gefertigt